

## **STATUTEN des Vereins**

alt: „Verein der Absolvent/innen und Förderer des Gymnasiums Englische Fräulein“

neu: „Verein der Freunde des Mary Ward Privatgymnasiums und ORG St. Pölten“

### **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde des Mary Ward Privatgymnasiums und ORG St. Pölten“.
- (2) Er hat seinen Sitz in 3100 St. Pölten, Schneckgasse 3 und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

### **§ 2 Zweck des Vereines**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Pflege von Kontakten zwischen ehemaligen Schüler/innen und Lehrer/innen des Mary Ward Privatgymnasiums und ORG St. Pölten, die Pflege der Beziehungen zu Freunden und Förderern dieser Schule, die Information der Vereinsmitglieder über Belange und Aktivitäten dieser Schule, die Förderung des Informationsaustausches zwischen den Mitgliedern und die Durchführung von im Vereinsinteresse liegenden Zusammenkünften und Veranstaltungen.

### **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
  - a) Organisation von Vorträgen und Durchführung von Veranstaltungen mit allgemeinbildendem, künstlerischem oder sportlichem Charakter sowie Durchführung von geselligen Zusammenkünften.
  - b) Herausgabe einer Informationsschrift.

- c) Die Beschaffung von Unterrichtsmitteln, die Stiftung von Preisen und die Aufbringung von Sachspenden für Zwecke des Mary Ward Privatgymnasiums und ORG St. Pölten.
  - d) Die Ermöglichung von zusätzlichen Angeboten im Rahmen der Freigegegenstände und Unverbindlichen Übungen (z. B. Soziales Lernen, Neigungsgruppen Sport, Musik, Informatik ...) durch Finanzierung außerhalb des Werteinheitenkontingents der Schule.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Einnahmen aus Veranstaltungen
  - c) Subventionen
  - d) Spenden oder sonstige Zuwendungen

#### **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages oder sonstige regelmäßige Geldzuwendungen fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- (4) Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Die Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung des Vereines wirksam.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er ist vom Mitglied dem Vorstand mindestens zwei Monate vorher schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der Vorstand kann die Streichung eines Mitgliedes beschließen, wenn das Mitglied trotz zweimalig schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen eine solche Entscheidung des Vorstandes kann das betroffene Mitglied innerhalb von vier Wochen nach schriftlicher Verständigung vom Ausschluss Berufung an die Generalversammlung erheben. Bis zu deren Entscheidung, die endgültig ist, ruhen die Rechte des Mitgliedes.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

## **§ 7 Recht und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines erheblich beeinträchtigt werden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und die außerordentlichen Mitglieder sind zur Bezahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (3) Ehrenmitglieder sowie die Vorstandsmitglieder kraft ihres Amtes sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- (4) Die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern kann vom Vorstand auch auf bestimmte Zeit (höchstens zwei Jahre) vorgenommen werden.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

## **§ 9 Generalversammlung**

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge an die Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) An der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau/der Obmann, in deren/dessen Verhinderung die 1. Obfraustellvertreterin/der 1. Obmannstellvertreter, wenn auch diese/r

verhindert ist, die 2. Obfraustellverteterin/der 2. Obmannstellvertreter. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten.

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- b) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- c) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- d) Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes der Rechnungsprüfer
- e) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses sowie Entlastung des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereines
- g) Beratung und Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern in allgemeinen Vereinsangelegenheiten
- h) Entscheidung über die Berufung eines Mitgliedes gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes

## **§ 11 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau und 1. und 2. Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Stellvertreter/in, Kassier/in und Stellvertreter/in. Der Direktor/die Direktorin ist kraft seines/ihrer Amtes Mitglied des Vorstandes. Dem Vorstand können maximal sechs weitere von der Generalversammlung gewählte Mitglieder angehören, die auch stimmberechtigt sind und die die in Funktionen gewählten Vorstandsmitglieder unterstützen.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist der/die Rechnungsprüfer/in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer/innen handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/Obfrau, in dessen Verhinderung von seinem 1. Stellvertreter/ seiner 1. Stellvertreterin, in dessen Verhinderung von seinem 2. Stellvertreter/ seiner 2. Stellvertreterin schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreterin. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung eines Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b) Vorbereitung der Generalversammlung

- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern

### **§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 1 genannten Funktionären erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann/die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Obmann/die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der Schriftführer/die Schriftführerin hat den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes (Resümeeprotokoll). Er/Sie hat weiters den Schriftverkehr (Posteingang und Postausgang) zu besorgen und alle Vereinsdokumente zu verwalten.
- (7) Der Kassier/die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines (insbesondere für das Inkasso der Mitgliedsbeiträge, die Durchführung der genehmigten Zahlungen und die Buchführung) verantwortlich. Er/Sie ist in allen Geldangelegenheiten gemeinsam mit dem Obmann/der Obfrau zeichnungsberechtigt.
- (8) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes/der Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin und Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

#### **§ 14 Die Rechnungsprüfer/innen**

- (1) Zwei Vereinsmitglieder sind von der Generalversammlung für vier Jahre zu Rechnungsprüfer/innen zu wählen. Es dürfen nur solche Mitglieder gewählt werden, die innerhalb des Vereines keine sonstigen Funktionen innehaben.
- (2) Den Rechnungsprüfern/den Rechnungsprüferinnen obliegt die Überwachung der Finanzgebarung des Vereines und die Kassenrevision. Sie haben jeder ordentlichen Generalversammlung über ihre Tätigkeit zu berichten. Sie haben das Recht, in die Geschäftsbücher und Buchhaltungsbelege Einsicht zu nehmen und die Vereinsfunktionäre über alle finanziellen Angelegenheiten zu befragen. Diese sind zur Auskunftserteilung verpflichtet.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen über die Mitglieder des Vorstandes sinngemäß.

#### **§ 15 Das Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsgericht schriftlich namhaft macht. Der Vorstand hat sodann binnen 30 Tagen den anderen Streitteil aufzufordern, innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft zu machen. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von zehn Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer zehn Tagen ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei erforderlicher Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 16 Auflösung des Vereines**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und den Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, dem Mary Ward Privatgymnasium und ORG St. Pölten zufallen.